

# VERTRAG

---

GENERALVERTRAG NR.

Mykolajiv

-- März 2006

\_\_\_\_\_, laut der Gesetzgebung  
brought \_\_\_\_\_ gegründet und an folgender Adresse registriert:  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ im folgenden „Verkäufer“ genannt, vertreten durch Direktor,  
....., der gemäß dem Statut vorgeht, einerseits,

und  
die Firma „NIKO“, Ukraine, laut der Gesetzgebung der Ukraine gegründet und an folgender Adresse registriert: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ im folgenden „Käufer“ genannt, vertreten durch Generaldirektor,  
....., der gemäß dem Statut vorgeht, andererseits,  
zusammen Parteien genannt,  
haben diesen Vertrag über folgendes geschlossen:

## § 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Verkäufer verkauft und der Käufer kauft zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen fabrikneue Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen im folgenden Ware genannt.

1.2. Die Auslieferung der Ware wird gemäß Beilagen, die einen unabdingbaren Bestandteil des Vertrages darstellen, in Teillieferungen erfolgen.

1.3. Liefertermine, Warenbezeichnungen, Nomenklatur, Menge und Preise jeder Warenlieferung werden vom Verkäufer und vom Käufer gegenseitig vereinbart und in den Beilagen festgelegt, die einen unabdingbaren Bestandteil des Vertrages darstellen.

1.4 Der Verkäufer versorgt den Käufer mit der in Russisch erstellten Gebrauchsanweisungen für die gelieferten Waren.

## **§ 1. Vertragspreis**

Der gesamte Vertragspreis beträgt:

Euro 500.000,00 (fünfhunderttausend).

## **§ 2. Preise und Zahlungsbedingungen**

2.1. Die Preise für die im Rahmen dieses Vertrages zu liefernden Ware sind in EURO festgelegt und verstehen sich DDU Mykolayiv, Ukraine , gemäß INCOTERMS 2000, einschließlich Exportverpackung, Markierung, Verladung und Transport.

2.2. Der Preis wird bei der Unterschreibung der Beilagen festgestellt und bleibt für die gesamte Gültigkeitsdauer des Vertrages unverändert.

2.3. Alle Steuern, Zölle, Zollgebühren, alle Ausgaben zum Erhalt einer Importlizenz sowie alle Bankkosten und andere Ausgaben zur Realisierung des Vertrages auf dem Territorium der Ukraine trägt der Käufer.

2.4. Alle Steuern, Zölle, Zollgebühren, alle Ausgaben zum Erhalt einer Export und Transitlizenz sowie alle Bankkosten und andere Ausgaben zur Realisierung des Vertrages außerhalb der Ukraine trägt der Verkäufer.

2.5. Zahlungsbedingungen jeder Warenlieferung werden vom Verkäufer und vom Käufer gegenseitig vereinbart und in den Beilagen festgelegt, die einen unabdingbaren Bestandteil des Vertrages darstellen.

## **§ 3. Lieferbedingungen**

3.1. Die Waren sind per Autotransport in Teillieferungen DDU Mykolayiv, Ukraine, gemäß INCOTERMS 2000 und Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR von 1975 zu liefern.

3.2. Die Liefertermine jeder Warenlieferung werden vom Verkäufer und vom Käufer laut der Klausel 1.3. des Vertrages festgestellt.

3.3. Eine vorfristige Lieferung ist gestattet. Als Datum für die Erfüllung der Lieferung gilt das vom Käufer auf CMR angegebene Datum der Ankunft der Ware in den Bestimmungsort .

3.4. Leistungsort für die Erbringung der vom Verkäufer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen, insbesondere die Übergabe der Kaufsache, ist der Ausladeort: (die Adresse).

3.5. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer spätestens 5 Arbeitstage vor dem Versand über jede Teillieferung mit Angabe des Brutto- und Nettogewichtes und der Zollstelle an der Grenze, worüber die LKWs mit den Waren fahren werden, zu informieren, und auch für die zu liefernden Waren die Handelsrechnung und die Packliste per Fax zu senden. Als Versanddatum gilt das auf CMR (21) angegebene Datum.

3.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, zwei Arbeitstage vor dem Versand die Carnet-TIR-Nummer mitzuteilen und eine Kopie der Titel- und der ersten Seite des Carnet-TIRs per Fax zu senden.

3.7. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer spätestens einen Tag vor dem Warenversand die Nummer der Zollvorbenachrichtigung (III № \_\_\_\_\_) und/oder die Nummer der Vordeklaration (II № \_\_\_\_\_) des Bestimmungszolls mitzuteilen.

3.8. Der Verkäufer ist verpflichtet, die oben genannte Nummer der Zollvorbenachrichtigung und/oder die Nummer der Vordeklaration in CMR einzutragen.

3.9. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer über den Versand der Ware innerhalb eines Tages per Fax zu informieren und folgende Angaben mitzuteilen:

- Vertragsnummer,
- Handelsrechnungsnummer,
- Ursprungszeugnisnummer,
- Nummer des Qualitätszeugnisses des Herstellers,
- Versanddatum,
- Packliste mit Angabe des Brutto- und Nettogewichtes,
- Spediteurübernahmebescheinigung CMR,

- LKW- und Anhängernummern,
- Carnet-TIR-Nummer
- Annäherndes Datum der Ankunft in den Bestimmungsort.

3.10. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer innerhalb eines Tages über die Ankunft der Ware in den Bestimmungsort per Fax zu informieren

#### **§ 4. Versanddokumente**

4.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware mit folgenden Versanddokumenten zu liefern:

- Handelsrechnung – 1 Ausfertigung und 3 Abschriften;
- Ursprungszeugnis - 1 Ausfertigung und 1 Abschrift;
- Spediteurübernahmebescheinigung (CMR) - 1 Ausfertigung und 3 Abschriften;
- Qualitätszertifikat des Herstellers - 1 Ausfertigung und 1 Abschrift;
- Internationales nach den ISO- Standards erstelltes Qualitätszertifikat - 1 Ausfertigung und 1 Abschrift;
- Packliste mit Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, der Art und des Materials der Verpackung - 1 Ausfertigung und 3 Abschriften;
- Technische Dokumentation, Gütebescheinigungen für die gelieferten Waren – 1-fach.

4.2. In allen Versanddokumenten ist die Vertragsnummer anzugeben.

4.3. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet und dafür verantwortlich, dass zu den gelieferten Kaufsachen in Versandbenachrichtigung, Packliste und in der Handelsrechnung die Fabriks-/Werknummer, Seriennummer oder ein sonstiges Unterscheidungskennzeichen angegeben wird, damit die exakt zutreffende Identifikation der gelieferten Objekte möglich ist.

4.4. In allen Dokumenten ist anzugeben:  
 Empfänger: Fa. „NIKO“, Mykolayiv, Ukraine.  
 Ausladeort: (die Adresse).

4.5. Alle Dokumente sind in Englisch zu erstellen.

#### **§ 5. Verpackung**

5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und richtige und zuverlässige Exportverpackung zu gewährleisten

leisten, die die Unversehrtheit der Lieferung bei Transport und Umladung sicherstellen soll.

5.2. Die Verpackung soll auch die Unversehrtheit der Ware bei der Ausladung auf dem Lager des Käufers gewährleisten.

5.3. Der Verkäufer haftet für die Beschädigungen der Ware, wenn die Verpackung mangelhaft ist.

5.4. Jedes Kolli hat folgende Markierung in Englisch:

**Verkäufer –**

**Empfänger – Fa. “NIKO”**

Kollo-Nummer;

Netto-Gewicht;

Brutto-Gewicht;

Warenbezeichnung;

Name des Herstellers;

Ursprungsland;

Warnungen (wenn dazu Notwendigkeit besteht): “Oben”, “Vorsicht, nicht kanten”, “Vor Feuchtigkeit schützen” usw.

## **§ 6. Abnahme der Ware**

6.1. Die Abnahme der Lieferungen sowie die Kontrolle der Quantität erfolgt gemäß der Packliste in Anwesenheit vom Käufer und von einem bevollmächtigten Vertreter der Industrie und Handelskammer der Ukraine.

6.2. Der Käufer ist auf jeden Fall verpflichtet, bei Übernahme der Liefergegenstände vom Spediteur die Ausfertigung der Übergabeerklärung (CMR) zu unterzeichnen. Diese Erklärung dient für den Verkäufer als Nachweis, dass mit den Liefergegenständen auch die erforderliche Dokumentation übergeben wurde.

6.3. Sollte die Menge der tatsächlich erhaltenen Lieferungen der in der Packliste angegebene Menge nicht entsprechen oder stellen sich offensichtliche Mängel bei Übernahme der Ware heraus, so soll der Käufer eine Notiz darüber auf der Übergabeerklärung (CMR) machen und ein Reklamationsprotokoll gem. §9 des Vertrages beilegen.

## **§ 7. Gewährleistung**

7.1. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer dafür Gewähr, daß die Qualität der gelieferten Ware den im Vertrag bzw. in den Anlagen vorgesehenen technischen Bedingungen und den Qualitätszertifikaten des Herstellers entspricht und mit dem internationalen nach den ISO- Standards erstellten Qualitätszertifikat bestätigt wird.

7.2. Der Verkäufer leistet gegenüber dem Käufer dafür Gewähr, daß die Liefergegenstände frei von Material- und Bearbeitungsfehlern sind.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Datum der Warenlieferung.

7.4. Die Gewährleistung des Verkäufers ist nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Verkäufers auf Nachbesserung oder Neulieferung des fehlerhaften Teils beschränkt.

7.5. Für die Gewährleistungsabwicklung ist das Vorhandensein von dem gem. §9 des Vertrages erstellten Reklamationsprotokoll des Käufers erforderlich.

7.6. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

7.7. Alle Kosten für Garantireparatur und Ersatz der Teile (einschließlich Transport, Zollgebühre usw.) innerhalb und außerhalb der Ukraine trägt der Verkäufer.

7.8. Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf die Liefergegenstände. Sie ist abschließend.

7.9. Die Gewährleistung geht verloren, wenn die Liefergegenstände nicht sachgemäß und/oder unter zweckfremden Bedingungen eingesetzt oder behandelt worden sind, wenn die Betriebsvorschriften (Betriebsanleitung, Pflegedienst, Kundendienst, Schmierplan oder spezielle Instruktionen des Verkäufes) nicht beachtet worden sind oder wenn der Schaden durch fehlerhafte Montage, nicht genehmigte Änderungen oder infolge eines Unfalls oder chemischer Einflüsse, die nicht auf Verschulden des Verkäufers beruhen, entstanden ist. Das ist durch ein Sachverständigengutachten der Industrie- und Handelskammer zu bestätigen.

7.10. Für Schäden, die insoweit durch die Verwendung anderer als der Original-Ersatzteile, bzw Original-Zubehör und Original-Zusatzgeräte entstehen, ist jed Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

7.11. Für das Ersatzstück und/oder die Ausbesserung innerhalb der ersten Jahreshälfte der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistung 12 Monate, ab Ersatz und/oder Ausbesserung.

7.12. Für das Ersatzstück und/oder die Ausbesserung innerhalb der zweiten Jahreshälfte der ursprünglichen Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistung 6 Monate, ab Ersatz und/oder Ausbesserung.

## **§ 8. Reklamationen**

8.1. Entspricht die Qualität der Ware den Vertragsbedingungen nicht, können Reklamationen innerhalb der Garantiefrist erhoben werden.

8.2. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb drei Wochen ab Tag der Lieferung Reklamationen wegen der Quantität der Ware zu erheben.

8.3. Reklamationen sollen nicht nur Quantität und die Liste der fehlenden Waren, sondern auch die Gründe für die Forderung enthalten.

8.4. Reklamationen wegen der Quantität und/oder wegen der Qualität sind durch das vom Käufer erstellten Reklamationsprotokoll und ein Sachverständigengutachten der Industrie- und Handelskammer zu bestätigen.

8.5. Reklamationen mit allen notwendigen Unterlagen, die die Gerechtigkeit der Forderungen bestätigen, sind per Posteinschreiben zu senden.

8.6. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Forderungen des Käufers (mangelhafte Waren zu ersetzen oder fehlende Waren nachzuliefern) innerhalb eines Monats nach Erhalt der Reklamation stattzugeben.

8.7. Alle Kosten für Nachlieferung der fehlenden Waren bzw. Ersatz und Rücklieferung der Waren gem. Reklamationen trägt der Verkäufer.

8.8. Erfüllt der Verkäufer die Klausel 9.6 des Vertrages nicht, hat der Käufer das Recht, das Schiedsgericht laut §12 des Vertrages anzurufen.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer vor 10 Tagen davon zu benachrichtigen.

## **§ 9. Haftung**

9.1. Die Parteien sind haftpflichtig für die Nichterfüllung oder unvollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen des vorliegenden Vertrages.

9.2. Jede der Parteien ist verpflichtet, ihre Verpflichtungen gebührend zu erfüllen und der anderen Partei bei der Erfüllung der Verpflichtungen behilflich zu sein.

9.3. Die Partei, die ihre Verpflichtungen verletzt hat, soll diese Verletzung unverzüglich beseitigen.

9.4. Sollte die Lieferfrist gem. §4 des vorliegenden Vertrages nicht erfüllt werden, zahlt der Verkäufer dem Käufer 0,3 % vom Gesamtpreis der nicht gelieferten Waren für jeden Tag der Terminüberschreitung.

9.5. Die geschädigte Partei, d.h. der Verkäufer oder der Käufer, hat außerdem das Recht auf Ersatz der Verluste, die infolge der Nichterfüllung der Verpflichtungen entstanden haben. Bei der Verlustberechnung sind die tatsächlichen Verluste der beschädigten Partei zu berücksichtigen. Die Summe des Verlustausgleiches beträgt höchstens 10% des gesamten Vertragspreises, dabei ist die Partei, die an der Nichterfüllung oder ungebührender Erfüllung Ihrer Vertragsverpflichtungen schuldig ist, verpflichtet, die Verluste im Laufe von 30 Tagen ab Meldung auszugleichen.

9.6. Verlustausgleich befreit die schuldige Partei von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht.

9.7. Der Lieferverzug durch die Schuld des Käufers, der die Möglichkeiten des Verkäufers für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag begrenzt, kann nicht als Grund für den Verlustausgleich vom Verkäufer dem Käufer gelten.

## **§ 10. Höhere Gewalt**

10.1. Es entsteht keinerlei Verantwortung in Folge von Nichterfüllung einer der Bedingungen des vorliegenden ~~den~~ Vertrages, wenn die Nichter-



füllung verursacht ist durch Dinge im Export-, Transit- oder Importland, die außerhalb des Einflubereiches der nichterfüllenden Seiten liegen, wie Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen, Brand, Krieg, Streik,

Kriegshandlungen, Bürgerunruhen, politische Veränderungen, Embargo (nachstehend "Force majeure" genannt).

10.2. Zeitraum des Wirkens Höherer Gewalt - beginnend ab dem Moment der Bekanntgabe über den Eintritt der Höheren Gewalt durch die nicht erfüllende Seite und endend, wenn der Fall der Höheren Gewalt endet oder enden würde, wenn die nichterfüllende Seite Maßnahmen unternommen hätte, die sie hätte in Wirklichkeit zur Überwindung der Höheren Gewalt ergreifen können.

10.3. Über Höhere Gewalt soll die den Vertrag nicht erfüllende Partei die andere Partei im Laufe von 2 (zwei) Tagen ab Ihrer Entstehung informieren.

10.4. Die Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer der entsprechenden Partei, die im Laufe von 10 (zehn) Tagen an andere Partei vorzuliegen ist, gilt als hinreichende Bestätigung des Auftretens von oben genannten Ereignissen.

10.5. Sollte die Bescheinigung nach 10 Tagen vorliegen, verlieren die Parteien das Recht, darauf Bezug zu nehmen.

10.6. Höhere Gewalt verlängert automatisch die Termine zur Erfüllung der Bedingungen des vorliegenden Vertrages.

10.7. Sollten diese Ereignisse die Dauer von 2 Monaten überschreiten, so ist jede Seite berechtigt, vorliegenden Vertrag bezüglich der zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht gelieferten Ware zu stornieren. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet die erhaltene Summe der Vorauskasse auf das Konto des Käufers zurück zu überweisen.

## **§ 11. Schiedsgericht**

11.1. Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, werden durch Verhandlungen im Laufe von 30 Tagen nach ihrem Entstehen gelöst.

11.2. Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen und durch Verhandlungen zwischen den Parteien nicht gelöst werden können, unterliegen der Entscheidung des Schiedsgerichts der Industrie- und Handelskammer in Stockholm/Schweden laut seiner Geschäftsordnung.

11.3. Sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten sind laut der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) zu lösen.

11.4. Gerichtsverhandlungen werden in Russisch und in Deutsch durchgeführt in der Zusammensetzung von drei Arbitern: einer von jeder Partei und ein unparteiischer Schiedsrichter, der vom Schiedsgericht bestimmt wird.

11.5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und für beide Parteien bindend.

## **§ 12. Verschiedenes**

12.1. Bei der Auslegung des Vertrages sind International Commercial Terms der Internationalen Handelskammer in 8.Fassung von 2000 und das UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) gültig.

12.2. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss von beiden Parteien unterschrieben werden.

12.3. Der Vertrag und seine Ergänzungen von den Parteien unterschrieben und per Fax übergeben bleiben in Kraft bis Erhalt der Ausfertigungen.

12.4. Keine der Parteien ist berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten zu übertragen.

12.5. Dieser Vertrag ist in zwei Sprachen –Russisch und Deutsch – in zwei Exemplaren erstellt. Beide Fassungen sind authentisch und gleichermaßen rechtskräftig.

12.6. Mit Unterzeichnung des Vertrages gelten sämtliche vorhergehende Vereinbarungen, schriftliche und mündliche Verhandlungen betr. Gegenstand des Vertrages als ungültig.

12.7. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und gilt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

### **§ 13. Juristische Adressen der Parteien**

**Käufer:**

**Verkäufer:**